Gesetz über die Vollstreckung von Beitrags- und Gebührenforderungen der Steuerberaterkammern
Vom 23. Juli 1976
(BayRS IV S. 659)
BayRS 610-10-1-F

Vollzitat nach RedR: Gesetz über die Vollstreckung von Beitrags- und Gebührenforderungen der Steuerberaterkammern in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 610-10-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung

Art. 1

[1]Die Steuerberaterkammern sind befugt, für die Vollstreckung von Beitrags- und Gebührenforderungen Vollstreckungsanordnungen zu erteilen und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheids oder des Ausstandsverzeichnisses zu setzen. [2]Die Vollstreckung richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz[1)]; für die Vollstreckung sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte und die Gerichtsvollzieher zuständig.

[1)] **[Amtl. Anm.:]** BayRS 2010-2-I

Art. 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1976 in Kraft[2)].

(2) *(gegenstandslos)*

[2)] **[Amtl. Anm.:]** Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 23. Juli 1976 (GVBl. S. 294)